

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_568]

2 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Rückschein

- persönlich -
Richterin Karn
Amtsgericht Ebersberg
- Abt. Zivilsachen -
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

- persönlich -
Dr. Benjamin Lenhart
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 12.07.2024

Ihre Zeichen: 7 C 235/24 (IG_K-JU_567)

meine Referenzen: [IG_JU_402] – [IG_JU_568] ff., [IG_K-PE_2301] - [IG_K-PE_2333] ff.,
[IG_S11], [IG_S12], [IG_S13], [IG_S15], [IG_S16]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-
Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-O" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

Mein Briefkasten hat am 28.06.2024 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten. Bei mir selbst ist das Schreiben **am 01.07.2024 eingegangen**.

Dieses Schreiben umfasst folgende Dokumente:

- _ 25.06.2024 Begleitschreiben Urkundsbeamtin Donaubaue (1 Seite)
- _ 25.06.2024 sog. „Teil-Versäumnisurteil“ der Richterin Karn (1 Seite)
- _ mit sog. „Rechtsbehelfsbelehrung“ (2 Seiten)

Im sog. Urteil ist zu lesen:

„ [...]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch die Richterin Karn am 25.06.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Teil-Versäumnisurteil

1. Die Beklagte zu 2) wird als Gesamtschuldnerin mit dem Beklagten zu 1) verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2024 sowie weitere 220,27 € zu zahlen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

1)

Dieses sogenannte Urteil ist **aus folgenden Gründen rechtsungültig**:

1. Im Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Donaubaue der **Abteilung für Zivilsachen** des Amtsgerichts Ebersberg wird behauptet, dass eine *„beglaubigte Abschrift des Urteils“* beigefügt sei. Diese **Abschrift der Verfügung ist nicht mit Unterschrift beglaubigt**.
2. Es ist kein „Urteil“ des Amtsgerichts Ebersberg, sondern ein „Urteil“ der RiAG Karn.
3. Die RiAG Karn wurde von mir am 25.05.2023 wegen ihrer in diesem Rahmen an mir begangenen Straftaten **für befangen erklärt**. Auf meine Beweise ihrer Straftaten hat sie nichts weiter fertig gebracht, als in Selbstjustiz zu behaupten ihr sei nichts vorzuwerfen und sie könne selbst entscheiden, welche Gesetze für Sie nicht bindend seien ([\[IG_K-JU_445\]](#), [\[IG_K-JU_446\]](#), [\[IG_K-JU_454\]](#), [\[IG_K-JU_455\]](#), [\[IG_K-JU_475\]](#)). Somit hat Sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt. Ihre **Befangenheit** wegen der gegen mich begangenen Straftaten **erlischt nicht** dadurch, dass sie jetzt beabsichtigt in einer neuen Variante im gleichen Thema **staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus** gegen mich zu begehen.
4. Dem sogenannten „Teil-Versäumnisurteil“ fehlt eine irgendwie geartete rechtliche Basis. Es gibt keinen Gesetzesbruch mit der Bezeichnung „Forderung“. Deshalb gibt es auch kein Urteil wegen „Forderung“.
5. Die RiAG Karn teilt mit, dass sie „geurteilt“ hat *„ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO“*.

§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO

(1) *Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.*

(2) [...]

Die Logik der gesetzlichen Worte: **WENN** der Beklagte *im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen* ist und **WENN DANN** *der Kläger das Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt*, **DANN** („so“) ist *das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen*.

„*Im Termin zur mündlichen Verhandlung*“ konnte der Beklagte nicht erscheinen, denn es gab keine mündliche Verhandlung. Damit entfällt auch die Voraussetzung, dass die RA Daniela Müller „*das Versäumnisurteil*“ *„gegen den [...] Beklagten“* *„beantragt“* hat; „*das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers*“ kann nicht zugestanden werden, denn es hat nicht stattgefunden.

Es kann also kein „*Versäumnisurteil*“ geben.

Ist schon schlimm, wenn **das verstehende Lesen** und die der überwiegenden Mehrheit aller Menschen zu eigen seiende **menschliche Logik** bei der RiAG Karn derart gegen Null gehen. Dass die **Rechtsanwältin Daniela Müller** von vergleichbarem geistigen Kaliber ist ([\[IG_K-PE_2333\]](#) „*hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben*“), entschuldigt die RiAG Karn nicht.

2)

Die RA Daniela Müller schrieb am 13.05.2024 in ihrer sogenannten „Klage“ ([\[IG_K-PE_2333\]](#))

„*Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:*

1. *Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen.*
2. *Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.*

Es wird weiter angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu erlassen.

Es wird weiterhin angeregt, von einer Güteverhandlung wegen Aussichtslosigkeit abzusehen; die Beklagten hat auf mehrere Versuche eine außergerichtliche Regelung herbeizuführen nicht reagiert, hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben.

Die „Anregung“ der RA Daniela Müller „*das schriftliche Vorverfahren anzuordnen*“ hat die RiAG Karn per eingebildeter „Verfügung“ ([IG_K-JU_556]) erfüllt: „*Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.*“ Um „den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft“ zu erzeugen, schrieb sie: „*Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.*“ ([IG_K-JU_556]).

Jetzt erlässt die RiAG Karn, der „Anregung“ der RA Daniela Müller folgend, ein „*Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren*“, bringt unter den Punkten 1. und 2. ihres „*Versäumnisurteils*“ die beiden Anträge der RA Daniela Müller unter und ergänzt: „*Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.*“

Die RiAG Karn kann ja von Glück sprechen, dass die RA Daniela Müller ihr gegenüber nicht „angeregt“ hat, sie möge doch bitte „zum Strick greifen und die elendige Sache zügig zu Ende bringen“. Angesichts der steuerbaren Willenlosigkeit und Unfähigkeit zu eigenen Gedanken ist Frau Karn nicht etwa eine am Amtsgericht Ebersberg tätige unabhängige Richterin, sondern im wahrsten Sinne des Wortes eine „**Service-Kriminelle**“.

DUDEN: kriminell (Adjektiv; Bedeutung_1: zu *strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend*; Synonyme: *skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft*); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: *das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit*); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Den Ermittlern gegen die Täter im **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern** und den Tätern in **Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative gegen meine Person wegen der Öffentlichmachung der von Mitarbeitern der bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangenen Straftaten** ([IG_S15]) wird es vorbehalten bleiben heraus zu finden, welche Bedingungen die erwähnten Parteien erfüllen mussten, damit diese den „Service der Begehung von massiven Straftaten“ durch die Frau Karn auch anfragen konnten (**vertiefte Aufdeckung der etablierten mafiösen Strukturen**).

3)

Die Kriminalstatistik der „Service-Kriminellen“ Karn ist durch das Schreiben ([IG_K-JU_567]) **erneut zu erweitern** um (siehe [IG_S15] hier **St-ID 2.2.8**):

[Strafprozessordnung \(StPO\)](#)

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit

§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters

[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#):

§ 27 Beihilfe zu

§ 266 Untreue

§§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

§ 339 Rechtsbeugung

[Grundgesetz \(GG\)](#): **Artikel 20 (3), 97 (1)**

Artikel 9 (3) (kriminelle Vereinigung)

Die Tatsache, dass die Frau Karn als einzige bisher zwei separate Kriminalstatistiken hat ([IG_S15] **St-ID 2.1.10** und **St-ID 2.2.8**) unterstreicht die Feststellung, dass es sich um eine beliebig verwendbare „Service-Kriminelle“ handelt. Das Einsatzgebiet ist beliebig, sie versteht ohnehin nichts vom jeweiligen juristischen Thema; es fehlt ihr die **DD-Fähigkeit (Deutsch-Denken)**.

Das Rechtsmittel gegen ein in vielerlei Hinsicht rechtsungültiges „Teil-Versäumnisurteil“ der „Service-Kriminellen“ Karn ist NICHT, wie von ihr unter **Rechtsbeugung** und **Verfassungsbruch** in der sogenannten „*Rechtsbehelfsbelehrung*“ behauptet, der „*Einspruch*“ gegen die Ergebnisse ihrer Taten, sondern es ist die **Strafanzeige nach § 158 StPO** gegen diese „Service-Kriminelle“ Karn, also gegen die Täterin. Das vorliegende Schreiben ist wiederum eine solche **Strafanzeige** bei dem dafür zuständigen **Amtsgericht Ebersberg**.

4)

Herr Dr. Lenhart,

könnten Sie vielleicht als Verantwortlicher für das Amtsgericht Ebersberg dafür sorgen, dass jemand der deutschen Sprache Mächtiger aus Ihrem Gericht der „Service-Kriminellen“ Karn beibringt, was es in Bezug auf ihr Verhalten heisst, wenn ihr mitgeteilt wurde (siehe [\[IG_K-JU_557\]](#)) und wird ([\[IG_K-JU_568\]](#))

„Sie haben mich betreffend nichts zu verfügen und nichts zu urteilen“

Es findet eine, auch von Ihnen Herr DirAG Dr. Lenhart zu verantwortende, permanente Terrorisierung meiner Person durch Mitarbeiter Ihres Gerichts statt. Sorgen Sie dafür, dass das unterbleibt.

(Dr. Arnd Rüter)

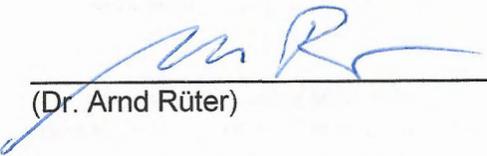
4)

Herr Dr. Lenhart,

könnten Sie vielleicht als Verantwortlicher für das Amtsgericht Ebersberg dafür sorgen, dass jemand der deutschen Sprache Mächtiger aus Ihrem Gericht der „Service-Kriminellen“ Karn beibringt, was es in Bezug auf ihr Verhalten heisst, wenn ihr mitgeteilt wurde (siehe [\[IG_K-JU_557\]](#)) und wird ([\[IG_K-JU_568\]](#))

„Sie haben mich betreffend nichts zu verfügen und nichts zu urteilen“

Es findet eine, auch von Ihnen Herr DirAG Dr. Lenhart zu verantwortende, permanente Terrorisierung meiner Person durch Mitarbeiter Ihres Gerichts statt. Sorgen Sie dafür, dass das unterbleibt.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 9132 15.07.24 10:36
Sendungsnummer: RR 1568 9694 9DE
Einschreiben
Rückschein

AG Karlsruhe
EBE
Lemhard



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR156896949DE>

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Suchen

Brief mit Einschreiben

RR156896949DE



Ihre Sendung wurde am 16.07.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen - CO₂e-kompensierte Briefsendung



Mo, 15.07.2024

Ihre Sendung wurde am 15.07.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



Mo, 15.07.2024

Die Sendung wurde am 15.07.2024 eingeliefert.

Entweder die POST AG erbringt ihre bezahlten Leistungen nicht (Rückschein fehlt) oder das AG Ebersberg verweigert die Bestätigung des Eingangs des Einschreibens